



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Herrn Vorsitzenden Kuhmeyer  
Tulpenfeld 4  
53105 Bonn

Per Email an: [bk2-postfach@bnetza.de](mailto:bk2-postfach@bnetza.de)

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von  
Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und  
die Express-Entstörung (CFV)  
Az: BK2a 11/004**

Berlin, den

07.12.2012

**Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrter Kurmeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat den vorliegenden Konsultationsentwurf am 07.11.2012 veröffentlicht. Der Entwurf wurde gegenüber der vorherigen Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 5/2012 unter der Mitteilungsnummer 221 im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Zudem finden sich an einigen Stellen Ergänzungen gegenüber der zuvor konsultierten Fassung.

Die IEN möchte nachfolgend die weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahrnehmen.

**I. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN begrüßt zunächst die ergänzenden Ausführungen der BNetzA zur Kalkulationsbasis, welche den Ergebnissen der Rechtsprechung entsprechen und somit geeignet sind, künftig für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Allerdings bedauert die IEN, dass die Beschlusskammer von der Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat, auch weitere, bereits in früheren Stellungnahmen angeführte Kritikpunkte zu beseitigen.

**MITGLIEDER**

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Verizon

**SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

**VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

**KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
[info@ien-berlin.com](mailto:info@ien-berlin.com)  
[www.ien-berlin.com](http://www.ien-berlin.com)

Zunächst hat die IEN schon des Öfteren auf Probleme der Verfahrensführung hingewiesen. Ausweislich des Beschlusses in Mitteilung Nr. 845/2011 hat zwischen der Antragstellerin und der Beschlusskammer ein erheblicher Schriftverkehr stattgefunden, der den Beigeladenen zu keinem Zeitpunkt zur Kenntnis gegeben wurde. Zudem wurde erst aus dem Beschlussentwurf vom 2.11.2011 ersichtlich, dass eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen in den Räumen der Antragstellerin stattgefunden hat, deren Inhalt oder Ergebnis den Verfahrensbeteiligten ebenfalls nicht bekannt gemacht wurde. Den Beteiligten wurde somit die Möglichkeit verwehrt, von Ihrem Recht aus § 135 Abs. 1 TKG Gebrauch zu machen, da weder die entscheidungserheblichen Gründe der Beschlusskammer im Laufe des Verfahrens noch etwaige weitere Ausführungen die Antragstellerin zu ihren Entgelten mitgeteilt wurden.

Die Beschlusskammer führt dazu nunmehr auf Seite 11 des gegenständlichen Entwurfs aus, dass sie eine solche Verkürzung der Verfahrensrechte nicht erkennen könne, da es sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gehandelt habe. Dies kann aus Sicht der IEN vorliegend nicht ausreichen, um die Kritik zu entkräften. IEN bestreitet zunächst, dass es ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gehandelt hat. Zudem hätte den Beteiligten zumindest entsprechende Informationen bzw. die um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzten Dokumente zukommen müssen.

Hinsichtlich der konkreten Entgeltgenehmigung ist die IEN der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tarifsysteem als auch die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1 und 28 TKG verstoßen. Es handelt sich um missbräuchliche Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung gegenüber den bisherigen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist nicht nachvollziehbar. Sie wird von der Beschlusskammer auch in keiner Weise erörtert und ist damit nicht gerichtsfest begründet.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Zum Standardangebot**

Die IEN kritisiert auch weiterhin das Fehlen eines entsprechend der Regulierungsverfügung auferlegten und genehmigten Standardangebots der Antragstellerin. Hierzu führt die Beschlusskammer auf Seite 11 des gegenständlichen Entwurfs aus, dass ein solches nicht erforderlich sei. Die Antragstellerin habe einen Standardvertrag zur Überlassung von CFV in ihrem Extranet veröffentlicht, der es grundsätzlich jedem Nachfrager

ermögliche, diese Leistungen zu denselben Konditionen zu beziehen. Um allerdings ein derartiges Standardangebot festzuschreiben, sei ein Verfahren nach § 23 TKG erforderlich. Dieser Überprüfung unterlägen jedoch lediglich vertragliche Regelungen, die nicht Gegenstand eines Entgeltgenehmigungsverfahrens seien, welches gerade nur Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile betreffe. Diese Ausführungen mögen zwar hinsichtlich der Inhalte des gegenständlichen Verfahrens im Grundsatz stimmen, sind aber nicht dazu geeignet, die mit dieser Auffassung einhergehenden Problemstellungen zu beseitigen: Die Antragstellerin ist nämlich bereits seit dem Jahr 2007 (Az. BK3-07/007) verpflichtet, ein Standardangebot für Zugangsleistungen im Bereich Abschluss-Segmente von Mietleitungen zu veröffentlichen. Mit Regulierungsverfügung vom 10.7.2012 (Az. BK2-12-003) wurde die Antragstellerin erneut zur Veröffentlichung eines Standardangebotes verpflichtet. Eine entsprechende Überprüfung und Festlegung durch die BNetzA in dem in § 23 TKG vorgesehenen Verfahren und in der dort vorgesehen Form ist bisher allerdings nicht erfolgt, obwohl dieses immer wieder von den Nachfragern gefordert wird. Es ist aus Sicht der IEN nicht nachvollziehbar, ob die vorliegend bepreiste Leistung das von der BNetzA ursprünglich auferlegte Mindestangebot von Mietleitungen darstellt oder ein anderes Vertragswerk die Grundlage dieses Verfahrens bilden soll. Vor diesem Hintergrund hat das Fehlen des Standardangebots erhebliche Auswirkungen auf das gegenständliche Entgeltverfahren.

Das Angebot, welches die Antragstellerin vorgelegt und in ihrem Extranet veröffentlicht hat, bedarf daher grundsätzlich der formellen Überprüfung nach § 23 TKG durch die BNetzA. Die IEN bittet im Interesse aller Beteiligten und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten darum, dass die Beschlusskammern diesbezüglich zu einem einheitlichen und konsistenten Prozess gelangen.

## **2. Zur konkreten Entgeltgenehmigung**

Die beantragten Entgelte verstoßen aus Sicht der IEN gegen die gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1, 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Damit sind sie in dieser Höhe nicht genehmigungsfähig. Wie bereits ausgeführt, war und ist den Verfahrensbeigeladenen eine inhaltliche Auseinandersetzung und darauf aufbauend eine sinnvolle Stellungnahme zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da die Antragsstellerin keine neuen Kostenunterlagen eingereicht hat bzw. diese den Beigeladenen nicht zugänglich gemacht wurden.

Bereits die mangelhaften Verfahrensunterlagen der Antragstellerin stellen einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG dar, da es an den konkret vorzulegenden Kostennachweisen fehlt.

Die IEN vermag nicht nachzuvollziehen, dass die Beschlusskammer nunmehr beabsichtigt, die Installations- und Bereitstellungskosten in erheblichem Maße über dem bisherigen Entgeltniveau zu genehmigen. Eine derartige Kostensteigerung von teilweise über 600 % gegenüber den bislang geltenden Kosten ist nicht zu rechtfertigen. Dies kann weder mit gestiegenen Lohnkosten der Antragstellerin, noch mit den Werten des Statistischen Bundesamtes in Einklang gebracht werden. Im Übrigen ist eine derartige Kostenentwicklung auch nicht bei den IEN-Mitgliedsunternehmen selbst festzustellen. Von daher muss hier zumindest auch von einer strategischen Preissetzung ausgegangen werden, die nicht durch ökonomische Fakten untermauert werden kann.

In diesem Zusammenhang sieht die IEN die Ausführungen der Beschlusskammer zu den Preisdifferenzen bei Entgelten für Leistungen im ländlichen Raum gegenüber denen in Ballungsgebieten als nicht hinreichend an. Die Beschlusskammer verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass keine der genehmigten Entgeltpositionen eine Kostenüberdeckung aufweise. Daher könne die von den Beigeladenen befürchtete Quersubventionierung von städtischen zu ländlichen Mietleitungen nicht festgestellt werden. Die Absenkung der Entgeltposition „Backbone Ortsnetz“ relativiere sich bei einer Betrachtung des zu zahlenden Gesamtentgelts für eine CFV. So sei neben dem Entgelt „Backbone Ortsnetz“ in jedem Fall das Entgelt für die beiden Anschlusslinien und im Fall der Erstbereitstellung auch das Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Die Antragstellerin wird aufgefordert, künftig eine bessere – ungeschwärzte – Antragsbegründung für Verfahrensbeteiligte einzureichen. Diese Ausführungen verdeutlichen jedoch gerade die bereits geschilderten Probleme der Transparenz der Verfahrensführung und der Nachvollziehbarkeit. Gegenständlich haben die Beigeladenen keinerlei Möglichkeiten, die Berechnungen auch nur ansatzweise nachzuvollziehen.

Schließlich ist auch die beantragte Erhöhung der laufenden Kosten nicht genehmigungsfähig im Sinne von § 31 Abs. 1 TKG.

Auch an dieser Stelle fehlt es zunächst an einer nachvollziehbaren Begründung für eine Entgelterhöhung. Gleichzeitig stehen einer entsprechenden Erhöhung der Entgelte auch die tatsächlichen Marktgegebenheiten entgegen. Es ist ein zunehmender Preisverfall für Telekommunikationsausrüstung zu verzeichnen und die Nachfrage nach immer schnelleren und breitbandigeren Telekommunikationsdiensten steigt stetig an, so dass zusätzlich zur Reduktion der Kosten eine Steigerung der Effizienz („Economies of Scale“) bei der Antragstellerin festzustellen sein müsste. Eine Preissteigerung, wie sie die Antragstellerin selbst beantragt, ist also keinesfalls nachvollziehbar. Sie bedarf mithin einer erneuten kritischen Überprüfung durch die Beschlusskammer.



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

\*\*\*\*

Seite 5 | 5  
07.12.2012

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN